

WAHLORDNUNG

für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

vom 28. Februar 1977

(FMBI. 1977 S. 218)

zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2003

(FMBI. 2004 S. 15)

I. PRÄSIDENT, VIZEPRÄSIDENT

§ 1 WAHL DES PRÄSIDENTEN UND SEINES STELLVERTRETERS

(1) Der Rat wählt aus dem Kreis der Fachbereichsleiter in schriftlicher Abstimmung und getrennten Wahlgängen den Präsidenten und seinen Stellvertreter. Die Wahl ist frei, gleich und geheim.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rats auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Haben von den für die Stichwahl in Betracht kommenden Bewerbern mehrere gleiche Stimmzahl, ist erforderlichenfalls unter diesen durch einen weiteren Wahlgang, bei dem die höhere Stimmzahl entscheidet, zu ermitteln, wer an der Stichwahl teilnimmt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Abstimmenden sind an Wahlvorschläge nicht gebunden.

(4) Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, wird unverzüglich neu gewählt. Wer die Wahl nicht angenommen hat, kann nicht mehr gewählt werden.

II. KOLLEGIALORGANE

1. ALLGEMEINES

§ 2 STIMMENZAHL, WAHLLISTEN, STIMMENHÄUFUNG

(1) Bei den Wahlen zu den Kollegialorganen hat jeder Wahlberechtigte soviel Stimmen, wie der Gruppe, der er zugehört, Sitze zustehen.

(2) Die Bewerber werden in alphabetischer Reihenfolge auf der Liste aufgeführt.

(3) Stimmenhäufung zugunsten eines Bewerbers ist unzulässig.

(4) Erhalten zwei oder mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl, entscheidet das Los.

§ 3 WAHLAUSSCHUSS UND WAHLVORSTAND

Als ständige Gremien werden gebildet:

- a) ein Wahlausschuss für die Wahlen zum Rat ;
- b) ein Wahlvorstand in jedem Fachbereich für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen.

§ 4 ZUSAMMENSETZUNG

(1) Dem Wahlausschuss gehören an:

- der Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege als Vorsitzender,
- zwei hauptamtliche Fachhochschullehrer,
- zwei Studierende.

Die hauptamtlichen Fachhochschullehrer und die Studierenden bestimmt der Rat.

(2) Dem Wahlvorstand gehören an:

- der jeweilige Fachbereichsleiter als Vorsitzender,
- zwei hauptamtliche Fachhochschullehrer,
- zwei Studierende.

Die hauptamtlichen Fachhochschullehrer und die Studierenden werden von der Fachbereichskonferenz bestimmt.

(3) Für jedes Mitglied des Wahlausschusses und der Wahlvorstände, das keinen Stellvertreter hat, ist ein solcher zu bestimmen.

§ 5 AUFGABEN DES WAHLAUSSCHUSSES UND DER WAHLVORSTÄNDE

Der Wahlausschuss und die Wahlvorstände bereiten die Wahl vor und führen sie durch. Sie können Wahlhelfer bestellen und haben im Rahmen dieser Wahlordnung die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Wahlen erforderlichen weiteren Bestimmungen zu treffen.

2. WAHLVORBEREITUNG

§ 6 WAHLAUSSCHREIBEN

Wahlausschuss und Wahlvorstände bestimmen die Wahltermine. Sie erlassen ein Wahlausschreiben, das den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu machen ist und folgende Punkte enthält:

- a) Ort und Datum der Wahl;
- b) die Angaben, wo und wie lang das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt und wann es geschlossen wird; die Auslegungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen;
- b) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb eines festgesetzten Zeitraums, der mindestens 14 Kalendertage betragen muss, beim Wahlausschuss bzw. Wahlvorstand einzureichen;

- d) die Angabe, wo die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden;
- e) Ort und Zeit der Stimmabgabe;
- f) Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

§ 7 WAHLVORSCHLÄGE

(1) Für die Wahlen zu den Kollegialorganen können Wahlvorschläge von jedem Wahlberechtigten im Wege der Selbst- oder Fremdvorschläge schriftlich eingereicht werden. Bei Fremdvorschlägen ist mit dem Wahlvorschlag das schriftliche Einverständnis der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag vorzulegen.

(2) In der Gruppe der Studierenden können bei den Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen nur Bewerber gewählt werden, die in einem Wahlvorschlag aufgeführt sind. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten, die dem Fachbereich des Bewerbers angehören müssen, schriftlich unterstützt werden.

3. WAHL DER VERTRETER IM RAT

§ 8 WAHL DER VERTRETER DER HAUPTAMTLICHEN FACHHOCHSCHULLEHRER

(1) Die Vertreter der hauptamtlichen Fachhochschullehrer in den Fachbereichskonferenzen wählen aus ihrer Mitte die Vertreter der hauptamtlichen Fachhochschullehrer und deren Stellvertreter. Es kann eine Wahlversammlung einberufen werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) Im Fall der Verhinderung eines Vertreters der hauptamtlichen Fachhochschullehrer in den Fachbereichskonferenzen kann das aktive Wahlrecht auch von seinem Stellvertreter ausgeübt werden.

§ 9 WAHL DER VERTRETER DER STUDIERENDEN

(1) Die Vertreter der Studierenden in den Fachbereichskonferenzen wählen aus ihrer Mitte die Vertreter der Studierenden und deren Stellvertreter. Es kann eine Wahlversammlung einberufen werden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 WAHL DES VERTRETERS DES VERWALTUNGSPERSONALS

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter in der Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern wählen aus ihrer Mitte den Vertreter des Verwaltungspersonals und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 11 AUSNAHMEVORSCHRIFT

§ 6 Satz 2 und 7 Abs.2 gelten nicht für die Wahl der Vertreter der hauptamtlichen Fachhochschullehrer und Studierenden in den Rat.

4. WAHL DER VERTRETER IN DEN FACHBEREICHSKONFERENZEN

§ 12 WAHL DER VERTRETER DER HAUPTAMTLICHEN FACHHOCHSCHULLEHRER

Die hauptamtlichen Fachhochschullehrer eines Fachbereichs wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter und deren Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 13 WAHL DER VERTRETER DER STUDIERENDEN

(1) Die Studierenden des Fachbereichs wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter und deren Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(2) Studierende des Fachbereichs sind alle Bediensteten, die für eine zu diesem Fachbereich zählende Laufbahn des gehobenen Dienstes ausgebildet oder in eine entsprechende Laufbahn eingeführt werden. Die Bediensteten nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayFHVRG zählen mit Aufnahme des Studiums zu den Studierenden des Fachbereichs.

(3) Das Studierendenverhältnis endet mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder mit der Mitteilung über das Nichtbestehen der Anstellungsprüfung, sofern die Ausbildung nicht aus anderen Gründen vorzeitig abgebrochen wird; entsprechendes gilt für die Aufstiegsprüfung nach erfolgreicher Einführung.

5. WAHLFESTSTELLUNG

§ 14 WAHLERGEBNIS

(1) Der Wahlausschuss oder Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und verständigt die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. Widerspricht ein Gewählter nicht innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Verständigung, gilt die Wahl als angenommen; auf diese Folge ist der Gewählte in der Verständigung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis im Bayerischen Staatsanzeiger, der Wahlvorstand auf geeignete Weise im jeweiligen Fachbereich.

§ 15 SITZVERTEILUNG

(1) Die den Gruppen zustehenden Sitze werden von den Bewerbern jeder Gruppe in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen besetzt.

(2) Die nach Absatz 1 nicht zum Zuge gekommenen Bewerber bilden in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die Liste der Stellvertreter jeder Gruppe. Es werden so viele Stellvertreter bestimmt, wie der Gruppe Sitze zustehen. Der Stellvertreter mit der jeweils höchsten Stimmenzahl vertritt das nach Abs.1 gewählte Mitglied im Verhinderungsfall und rückt bei dessen Ausscheiden in das Kollegialorgan nach.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 nicht zum Zuge gekommenen Bewerber bilden in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die Liste der Ersatzmitglieder jeder Gruppe.

§ 16 NIEDERSCHRIFT

Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlausschuss bzw. Wahlvorstand eine Niederschrift an. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Anzahl der Wahlberechtigten;
- b) die Summe der abgegebenen Stimmzettel;
- c) die Summe der ungültigen Stimmzettel;
- d) die Summe der gültigen Stimmzettel;
- e) Angaben über die Wahlbeteiligung;
- f) die Anzahl der Stimmen, die auf die jeweiligen Bewerber entfallen;
- g) die Namen der Gewählten, der Stellvertreter und die Reihenfolge der Ersatzbewerber.

Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung sind in der Niederschrift zu vermerken.

6. WAHLANFECHTUNG

§ 17 WAHLANFECHTUNG

(1) Jeder betroffene Wahlberechtigte oder Wahlbewerber kann gegen das Wahlergebnis Einwendungen beim Wahlausschuss oder Wahlvorstand erheben. Die Einwendungen müssen innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eingereicht werden. Gegen Entscheidungen des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes kann Beschwerde beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen erhoben werden,

(2) Die Einwendungen sind begründet, wenn durch einen Verstoß gegen Wahlvorschriften das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst werden konnte.

(3) Sind die Einwendungen zulässig und begründet, so wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird das endgültige Wahlergebnis neu festgesetzt.